

Unsere Nachlässe

Wir informieren unsere Mandanten über die derzeitige Gewährung von nachfolgend aufgeführten Nachlässen auf den Anteil der unserer Kanzlei zustehenden Gebühren *:

Gebühren mit Gültigkeit ab dem 18. März 2021

1. TRANSAKTIONEN IN VERBINDUNG MIT IMMOBILIENÜBERTRAGUNGEN

1.1. Immobilienverkäufe von Wohngebäuden (mit Ausnahme von Sozialwohnungen) (Art. A 444-91 des „Code de commerce“ - Nr. 54 der Tabelle 5 im Anhang von Artikel R.444-3 C.com.)

Bemessungsgrundlage in €	Nachlass in % (für den betreffenden Anteil)
Von 0 € bis 20.000.000 €	0 %
Mehr als 20.000.000 €	10 % (maximal gewährter Nachlass)

1.2. Immobilienverkäufe von Nichtwohngebäuden (mit Ausnahme von Sozialwohnungen) (Art. A 444-91 des „Code de commerce“ - Nr. 54 der Tabelle 5 im Anhang von Artikel R.444-3 C.com.)

Bemessungsgrundlage in €	Nachlass in % (für den betreffenden Anteil)
Von 0 € bis 20.000.000 €	0 %
Von 20.000.000 € bis 30.000.000 €	20 %
Von 30.000.000 € bis 40.000.000 €	30 %
Mehr als 40.000.000 €	40 % (maximal gewährter Nachlass)



1.3. Immobilienverkäufe von Sozialwohnungen (Art. A 444-98 und A 444-99 des „Code de commerce“ - Nr. 62 und 65 der Tabelle 5 im Anhang von Artikel R.444-3 C.com.)

Bemessungsgrundlage in €	Nachlass in % (für den betreffenden Anteil)
Von 0 € bis 10.000.000 €	0 %
Von 10.000.000 € bis 20.000.000 €	5 %
Von 20.000.000 € bis 30.000.000 €	15 %
Von 30.000.000 € bis 40.000.000 €	20 %
Mehr als 40.000.000 €	40 % (maximal gewährter Nachlass)

* Diese Nachlässe sind unabhängig von eventuell zu zahlenden gesetzlichen Sozial und Berufsbeiträgen, denen diese Gebühren unterliegen können.